

OSMANLI ARAŒTIRMALARI XI

NeŒir Heyeti — Editorial Board
HALİL İNALCIK — NEJAT GÖYÜNÇ
HEATH W. LOWRY — İSMAIL ERÜNSAL
(BERT FRAGNER — KLAUS KREISER)

THE JOURNAL OF OTTOMAN STUDIES XI

İstanbul-1991

EINE KLEINERE WAQF-URKUNDE KOCA SİNAN PASCHAS
FÜR MALKARA, THRAKIEN

HAASE

Der sprichwörtliche Reichtum der Großwesire im 16. und 17. Jahrhundert, besonders der des Koca Sinan Pascha (ca 1520-1596), ist in der Forschung bisher kaum genauer dokumentiert. Zwar veröffentlichte bereits H.F. von Diez 1811 eine Liste von Sinans geradezu sagenhaftem Nachlaß und Tahsin Öz druckte ein Verzeichnis der unter seinem Namen im Topkapi-Saray-Archiv erhaltenen Stiftungsurkunden ab, aber erst Klaus Schwarz publizierte eine der zahlreichen Waqf-Urkunden dieses ebenso erfolgreichen wie gefürchteten Großmachtpolitikers vollständig¹. Während jene wenigstens ein Teilstück zu der großen, auch im von Öz publizierten Privatarchiv nachgewiesenen Stiftung in Uzuncaova darstellt, scheint es verstreut noch Urkunden zu sonst nicht aufgelisteten, kleineren Schenkungen Sinans zu geben. Eine davon ist in einer Originalabschrift unter den Handschriften aus dem Besitz des früheren Kieler Orientalisten Theodor Menzel erhalten, die mit dem Großteil dieser Sammlung vor kurzem von der Kieler Universitätsbibliothek erworben werden konnte².

1 Heinrich Fr. von Diez, in: *Denkwürdigkeiten von Asien I* (Berlin 1811), 101-105; Tahsin Öz, «Topkapi Sarayı Müzesinde Yemen Fatihî Sinan Paşa Arşivi», in: *Belleten X* (1946), 171-193; Klaus Schwarz/Hans Kurio, *Die Stiftungen des osmanischen Großwesirs Koşa Sinan Pascha (gest. 1596) in Uzuncaova/Bulgarien*, Berlin 1983, = *Islamkundliche Untersuchungen*, 80, mit weiterer Literatur.

2 Die Sammlung wird im Rahmen des Verzeichnisses der orientalischen Handschriften in Deutschland z.Zt. katalogisiert. Die Daten dieser Handschrift mit der Signatur «ori 379» sind: rötl. -brauner Ledereinband mit Zunge, aufgeprägter großer Mandel mit Arabeskrankenfüllung und kleinen Palmettenanhängseln, schlichte blind- und goldgeprägte Randleisten mit Eckabschrägung;

Sie gilt einer *'imâret*, also einer wohltätigen Einrichtung für Bedürftige und Reisende in der Stadt Malkara, osmanisch Miğal-*ka* (aber häufig korrumpiert geschrieben) nach dem griechischen Megali Agora, in Thrakien, ca 80 km südöstlich von Edirne an der alten Route von Istanbul nach Saloniki gelegen und zum Sandschak Gelibolu in der Provinz Rumili gehörend³. Dies war der Rückzugs- und auch Verbannungsort Sinans, wenn er wieder einmal aus seinem insgesamt fünfmaligen Großwesirat entlassen worden war - die Urkunde erwähnt seinen Palast dort⁴. Der aus

14 Blätter orientalischen Papiers 15,5 X 23,5 cm, Text von f. 3b-12b, f. 3a Inhaltsaufschrift und schöne farbige Tughra Murâds III., keine Siegelabdrücke und Unterschriften, schöne blaugoldene Cartouche über dem Textbeginn, aber ohne Inschrift.

Eine weitere arabische Sinan-Waqfurkunde mit einem angehängten Verzeichnis von Stiftungen in derselben Sammlung soll in anderem Zusammenhang vorgestellt werden.

3 Zum Ort Malkara vgl. allgemein *Yurt Ansiklopedisi* IX (Istanbul 1982-3) - X (1983-4) s.v. Tekirdağ, dem heutigen Provinznamen, S. 6979ff.; H.J. Kissling, *Beiträge zur Kenntnis Thrakiens im 17. Jahrhundert*, Wiesbaden 1956, = AKM 32/3, S. 57f. nach Evliyâ Çelebi, *Seyâhât-nâme* V 325; K. Kreiser, *Die Ortsnamen der europäischen Türkei nach amtlichen Verzeichnissen und Kartenwerken*, Freiburg 1975, = Islamkundliche Untersuchungen 30, S. 138/99, die historische osmanische Schreibung ist Miğal-*ka*.

Günter Prinzing/Mainz verdanke ich Einsicht in die bisher ungedruckte Wiener Dissertation von Georgios S. Vogiatzis, *Die Anfänge der Türkenherrschaft in Thrakien und die ersten Niederlassungen* (Wien 1987), wo zur Eroberungsgeschichte dieser Region S. 45 allerdings unkritisch Angaben aus der hagiographischen Derwisch-Literatur neben historischen Quellen belassen werden nach ersteren vermutet V. die Eroberung Malkaras bereits vor 1359 (nach Kissling, «Das Menâqybnâme Scheich Bedr ed-dins», *ZDMG* 100 (1950) S. 138). Die von Hammer, *GÖR* I S. 591, vermutete Gleichung der Wegstationen Malkara/Syrascellae, vgl. K. Miller, *Itineraria Romana* (Stuttgart 1916) Sp. 526, behandelt er nicht. Zur muslimischen Siedlungsgeschichte der Umgebung Malkaras Vogiatzis S. 159f. und zur Demographie S. 182f. Auf verschiedene noch offene Fragen zur Geschichte Malkaras und seiner Lage in der Nähe älterer Routenorte soll bei der Veröffentlichung der zweiten Kieler Waqf-Urkunde Sinan Paschas eingegangen werden.

4 Sinan, um 1520 gebürtiger Albaner, jüngerer Bruder des ähnlich erfolgreichen, mehrfachen Provinzstatthalters Ayâs Pascha (st. 967/1559-60, S'O I 447), wurde nach einer schnellen Karriere das erste Mal Großwesir vom Reb. I 988/April-Mai 1580 bis Zilk. 990/E. Nov.-Dez. 1582, wurde nach Malkara «verwiesen» (*GÖR* IV 85), das zweite Mal Cum. I 997/März-April 1589 bis Şav.

Albanien gebürtige Sinan, dessen Lebensweg und Bedeutung bereits in der Publikation der Uzuncaova-Stiftung von Schwarz und Kurio gewürdigt sind, hatte offenbar von den sich wandelnden wirtschaftlichen und politischen Verhältnissen in Rumili im 16. Jh. profitiert und sich in diesem einmaligen osmanischen Kolonisationsgebiet eingekauft. Zwar war er selbst offenbar nicht Funktionär in dieser Provinz gewesen, doch bedarf es keiner besonderen Beziehungen eines Wesirs zur Provinz seines Privatsitzes, besonders in Rumili, dem früher auch «Wesirs-Provinz» (Paşa livası) genannten Umland der alten Reichsmetropole Edirne. Außerdem war kurz vor dem Zeitpunkt dieser Stiftung, nämlich im Jahre 1000H/1591-2, sein Sohn Mehmed Pascha Beglerbeg von Rumili⁵.

Einzelne der auch in dieser Urkunde genannten Güter und bäuerlichen Anwesen sind aus älteren Urkunden bekannt als Besitz von «Derwisch»-Siedlern, die wohl in mehreren Schüben seit der Einnahme von Gallipoli durch den Prinzen Süleyman (1354) unter Gazi Evrenos und endgültig mit der Eroberung des Marica-Gebiets und Edirnes unter Murâd I. (1365, 1379) hierherzogen. Malkara scheint unter dieser Neubesiedlung zu einer gewissen Bedeutung angewachsen zu sein, wie sich einer Notiz bei Dukas entnehmen läßt⁶. Es dürfte einer der wenigen Orte mit vorwiegend muslimischer Bevölkerung in Ost-Thrakien gewesen sein, die aber im Lauf der Jahrhunderte abgenommen haben soll⁷. Tayyib Gök-bilgin hat in dem großen Überblick über die Archivmaterialien zu Edirne und seiner weiteren Umgebung die Zeit des Umbruchs von

999/Juli-Aug. 1591 (GOR IV S. 194, 198), das dritte Mal Reb. II 1001/Jan.-Anf. Febr. 1593 bis Cum. II 1003/beg. 11.2.1595, wonach er mit Ruhesold nach Malkara verbannt (GOR IV S. 243f.), aber bereits im Şavvâl/beg. 9. Juni d.J. zurückgerufen wurde und zum vierten Mal ernannt bis Reb. II 1004/beg. 4.12.1595 amtierte [Na'îmâ I 139: bis 16. Reb. I/19. 11., GOR IV S. 248ff, jeweils hauptsächlich nach *Selânikî târihi*], 10 Tage später zum fünften Mal bis zu seinem Tod am 5. Şa'bân 1004/4.4.1596 (S'O III 109f., hauptsächlich nach 'Aîâ târihi II, İstanbul [um 1292/1874], S. 30-34, und 'Oşmân-zâde Ahmed Tayyib, *Hadîkat ül-vüzerâ'*, İstanbul 1271, S. 35f.).

5 S'O IV 139, st. 1014/1605 als Wesir.

6 Dukas, *Istoria Turco-Bizantina*, ed. V. Grecu, Bukarest 1958, 187; vgl. Vogiatzis S. 158.

7 K. J. Jireček, *Die Heerstraße von Belgrad nach Constantinopel*, Prag 1877, 136f.; vgl. das *Sâl-nâme von Edirne* 1325 M/1909.

der Kolonisatorenmacht zu neuen Bemühungen einer dauerhaften osmanischen Latifundienaufteilung dieses überwiegend christlichen Gebiets dokumentiert⁸. Seine Belege reichen nur bis in die erste Hälfte des 16. Jhs., aber bereits damals waren manche der ehemaligen Gutshöfe und Lehensgüter verschiedenen Typs in Stiftungsland umgewandelt. Sie waren größtenteils vorher einem Besitzerwechsel unterzogen worden, wohl in den selteneren Fällen den ersten muslimischen Besitzern von den Neureichen, Höflingen und Funktionären, abgekauft, sondern aus unterschiedlichen Gründen oder unter Vorwänden enteignet worden. In gewissen Fällen wurde der Landbesitz von Derwischkonventen enteignet, weil sie nicht den Auflagen zur Beherbergung von Reisenden entsprochen haben sollen, die bei der Landvergabe und niedrigen Steuerbemessung gemacht worden waren⁹. Der soziale, für Muslime wohlthätige Sinn der osmanischen Besiedlung wurde dann von solchen Waqf-Stiftungen ernsthafter aufgenommen, gerade für Sinan Paschas in dieser Urkunde erwähnte *Han*-Stiftung in Malkara überliefert Kâtib Çelebi, daß er insbesondere - sicher nicht ausschließlich - für muslimische Reisende gedacht gewesen sei, die sonst in einem nahen griechischen Dorf, Kalivya/Gönence¹⁰, hätten nächtigen müssen. Es wäre interessant, diese Vorgänge mithilfe der in den Stiftungsurkunden vorkommenden Ortsnamen an weiterem Archivmaterial genauer nachzuvollziehen.

Den Vorgang der Besitzumsveränderung in islamischer Zeit können wir sogar an den Orts- und Flurnamen dieser Urkunde ablesen - manche heißen noch nach Besitzern aus wohl frühosmanischer Zeit - *Canbâzlu* (7b), *Ahi Mahmûd Mezraası*, *Scheich Aydın Mezraası*, *Scheich Avlamış* (*Ulamış?* f. 8a), das Dorf *Karaca Beg*

8 *Gökbilgin*, Edirne 160ff; vgl. für frühe Stiftungen im Distrikt Malkara insbesondere die Urkunden Nr. 1-3, 5-8, 17f., 26-28, 42, 50 nach den *tapu defterleri* Nr. 75 und 12; zur türkischen Landnahme nach der Eroberung vgl. Ö.L. Barkan, *Osmanlı İmparatorluğunda bir iskân ve kolonizasyon metodu olarak vakıflar ve temlikler I. İstîlâ devrinin kolonizatör Türk dervişleri*, in: *Vakıflar Dergisi* II (1942) 344f.

9 İnalcık, *The Ottoman Empire, The Classical Age, 1300-1600*, New York 1973, 150.

10 [Kâtib Çelebi/Hâccî Halîfa:] J.v. Hammer, *Rumeli und Bosna*, Wien 1812, 63f.; Kreiser, *Ortsnamen* 93, *74.

-jedenfalls passen die Titel bei den Namen eher zur «Kolonisatoren»-Generation. Andere hatten offenbar Höflinge aus der folgenden Generation als Vorbesitzer- das Gehöft (*çiftlik*) *Hüseyn Paşa* (7a), die Weiden des *Saruca Paşa* (8a).

Völlig übergangen wird in den Urkunden vor -und nichtislamischer Besitzbestand, sodaß wir für den Übergang bei und nach der Eroberung die narrativen Quellen heranziehen müßten. Es ist natürlich kein Zufall, daß in bestimmten Regionen, wie in der Provinz Thrakien/Rumili, öfter Kolonisatoren, d.h. vom Sultan mit Landbesitz (*mülk* oder mit allen Besitzrechten vergebene *kaşâyî*) neu Begünstigte belegt sind als in anderen. Man könnte unter anderem dahinter schon äußerlich eine Kontinuität der byzantinischen Steuer- und Grenzsiedlungspolitik vermuten, die unter dem Begriff der *emphyteusis* eine ähnlich bedingte Besitzvergabe an (Grenz)bauern kannte, wie sie die *kaşâyî* darstellen¹¹. Aber man fragt sich, warum sich die erste Eroberer-Generation so schnell von diesen Besitztümern getrennt hat. Einer der Gründe neben den Verlockungen des sich stetig erweiternden Eroberungsgebiets - mag in besonderen Steuerauflagen auf jenem Besitz gesucht werden, der vermutlich als Privatbesitz (*mülk*) vergebene *harâc*- Land war. Es ist erst vor kurzem als historisches Faktum festgestellt worden, daß auch von der Eroberungszeit her hochbesteuertes *harâc*-(gegenüber dem begünstigten '*öşür*-) Land verschiedentlich als Privatbesitz vergeben wurde- entgegen dem historischen Ideal, daß Eroberungsland Gemeinde-oder Herrscherbesitz würde, der nur als Lehnspfünde zu vergeben wäre¹². Wie von Barnes a.a.O. nachgewiesen, spielt dabei eine gewisse Flexibilität der hanefitischen Rechtsschule die entscheidende Rolle. Muslimische Kolonisatoren dürften es als unlukrativ und diskriminierend empfunden haben, mit der unterworfenen nichmuslimischen Bevölkerung auf derselben Stufe an Grundsteuern zu stehen. Die geeignetste Form, dem zu entgehen, lag in der Schaffung von steuergünstigeren Stiftungen - doch bedurfte es eines großen Besitzes, damit deren Erträge der begünstigten Stifterfamilie wirk-

11 Vgl. John R. Barnes, *An Introduction to Religious Foundations in the Ottoman Empire*, Leiden etc. 1987, 25f.

12 Barnes, *Introduction*, S. 22f.

lich Vorteile erbrachten. So kam es zum Verkauf kleinerer Ländereien und zur Konzentration des Landbesitzes in den Händen einiger weniger potenter Magnaten, die mit ihrem Vermögen besser umzugehen verstanden. Aus den Erträgen ihrer Ländereien und Liegenschaften wurden Stiftungen in den Provinzorten, aber auch in der Hauptstadt Istanbul, in Anatolien und anderen Reichsprovinzen finanziert.

Der Inhalt dieser Urkunde besagt, daß zu einer bereits bestehenden Stiftung einer *'imâret* mit Wohnungen, Herbergen, Küchenräumen und Wasserleitungen - in deren Zusammenhang auch ein neuer Reinigungsbrunnen bei der Turhanbeyoğlu- - Ömer -Moschee erwähnt wird - zusätzliche Pfründe für die nötigen Lebensmittel und Gehälter gestiftet werden. Im ersten Abschnitt wird die ursprüngliche Stiftung geschildert (f. 4b-5a), ab f. 5b folgen die Ergänzungen (*wa- adâfahu*, nämlich *ba'dan*) *min al-'aqârât wa'l-ḥasanât al-ğamîla, ilâ uşul waqfihi*), denen diese (zweite) Urkunde gilt.

Eine (erste) Urkunde über die ursprüngliche Stiftung war demnach von Zekeriyâ Efendi ausgestellt - vermutlich in seiner zweimaligen Amtszeit als (Heeres)richter von Rumili (vgl. Anm. 20), was uns erlauben würde, das ausgelassene Datum jener Stiftung als zwischen März 1589 bis Juni 1590 und April 1591 bis Juni 1592 zu ergänzen. Die Identität Zekeriyâs mit diesem nachmaligen Scheichülislam wird besonders durch die engen Verbindungen der beiden in der zweiten Urkunde genannten Zeugen zu ihm gestützt, Mustafâ b. Alî und Mehmed b. Süleymân (vgl. Anm. 23-24). Denn offensichtlich ist der Kreis der mit dem Stiftungsvorgang betrauten hohen Beamten in irgendeiner Form mit der Region und der Person des Stifters verbunden. Bei der Nachforschung nach ihnen kommt uns zugute, daß auch der Autor des für diese Zeit wichtigsten biographischen Werks, 'Aṭâ'î (991/1583-1044/1634-5, vgl. Anm. 20-27), Kadi in verschiedenen Orten der Provinz Rumili war; sein Vater, der Dichter Yahyâ Nev'î, war 945/1538-9 in Malakara als Sohn des Imams der Turhanoğlu-Ömer-Moschee geboren¹³. So war er sicher am zuverlässigsten über die Region infor-

13 Zu 'Aṭâ'î s. Babinger, GOW 171, A.S. Levend, *Türk Edebiyatı Tarihi*, I (Ankara 1973) S. 356f.; zu Nev'î s. *Istanbul Kitaphıkları Türkçe Yazma Diwanlar Kataloğu*, I (İstanbul 1947) S. 183.

miert, und es lassen sich mithilfe seines Werks die genannten beiden Zeugen, die in derselben Funktion bereits in der von Schwarz und Kurio publizierte Uzuncaova-Stiftungsurkunde begegneten, als Professoren an Medresen des Sinan Pascha genauer identifizieren¹⁴. Das Datum des Originals der Uzuncaova-Urkunde läßt sich durch die Stellung des in ihr ebenfalls als Stellvertreter Sinan Paschas aufgeführten (Kara) Abdurrahmân Efendi eingrenzen: dort ist er noch als Professor an der Şehzâde-Mehmed-Han-Medrese in Istanbul aufgeführt, was er von Şa'bân 1003/April 1595 bis Cum. II 1004/Febr. 1596 war (vgl. Anm. 21). Die vorliegende Urkunde ist also nur um wenige Monate oder gar Wochen jünger, da er bereits als in seine nächste Stellung an der Süleymaniye aufgerückt bezeichnet wird.

Hier wie in der Uzuncaova-Urkunde wird der ausstellende Kadi nicht namentlich aufgeführt (f. 12a) -es dürfte nach dem Vorbild der ersten Stiftungsurkunde, wo der 1001/1593 gestorbene Zekeriyâ genannt wird, und der ähnlichen Titulatur entsprechend der damalige Heeresrichter von Rumili gewesen sein, Sinân-Efendizâde 'Alî, der -wie in diesem Amt üblich- nur in der kurzen Spanne von Cemâzi I bis zum Şavvâl 1004/Januar bis Juni 1596 wirkte¹⁵. Übrigens scheint der die Gerichtsverhandlung leitende

14 Schwarz/Kurio, *Stiftungen* S. 15 Anm. 27-28; die nach einer anderen Quelle dort vorgeschlagenen Identifikationen liegen wohl zeitlich etwas zu spät: 'Azmi-zâde Muşafâ «Hâletî», Verfasser eines Süleymân-nâme (Babinger, *GOW* S. 76; *S'O* II 103f.; *Divanlar* II S. 264), kam erst ganz kurz vor seinem Tode an die Süleymâniye in Istanbul, st. 1040/1631; Mehmed Şâdiq wurde erst Muḥarrem 1024/Febr. 1615 an die Esmîḥan-Medrese berufen, 'Aṭâ'i S. 720.

15 Diese Daten nur bei 'Aṭâ'i 394; *S'O* III 503f. gibt kein Entlassungsdatum vor seinem Tode 1. Cem. I 1005/21.12.1596; in Mehmed Şem'i, *İlâveli es-mârû't-tevâriḥ* (İstanbul 1295) S. 167 ist er fälschlich als Bostân-zâde 'Alî aufgeführt; die Reihe der nicht ganz leicht zu verfolgenden Heeresrichter von Rumili in dieser Zeit nach (Bayram-oğlu) Zekeriyâ ist:

'Abdülbâkî (Maḥmûd), der Dichter Bâkî, 1.) Receb - 7. Şavvâl 1000/13.4.-17.7.1592; Mollâ Aḥmed, 7. Şavvâl 1000 - E. Şafer 1001/17.7.-Nov. 1592 (Kâtib Celebi, *Fezleke* I (İstanbul 1286) S. 4, 8);

Bostânzâde Mehmed, Şafer bis Şavvâl 1001/Nov. 1592 bis Juli 1593 ('Aṭâ'i 411); Şun'ullâh Ḥamîdî, Şavvâl 1001 bis Cem. I 1003/Juli 1593 bis Jan. 1595 ('Aṭâ'i 571); 'Abdülbâkî, 2.) Cem. I bis Zilh. 1003/Jan. bis Aug. 1595;

und die Original-Urkunde sowie Originalabschriften siegelnde Richter seine Unterschrift sonst auf einem Extrablatt oder neben der vorgebundenen Tughra anzubringen¹⁶.

Leider gelang es bisher nicht, die Gründe herauszufinden, die Sinan Pascha veranlaßten, den -nur vermutungsweise identifizierten- Ahmed Pascha (vgl. Anm. 22) als Verwalter dieser Stiftung zu bedenken, vielleicht war er sein Schwiegersohn? Jedenfalls wird er (f. 6a und 10b) als Verwalter bereits der ersten Stufe der Stiftung genannt und ausdrücklich beibehalten. Nur im Falle, daß das Waqf nicht mehr funktionsfähig ist, sind als Erben der Erträge Personen aus dem Haushalt Sinan Paschas eingesetzt, nämlich seine Freigelassenen (f. 11b). Offenbar war seine engere Familie anderweitig versorgt. Im Vergleich zu größeren Waqf-Urkunden sind die Formulierungen für Eventualfälle sehr vage, ja ungenau gehalten.

Das gleiche läßt sich vom zweiten Abschnitt, der Liste der Stiftungsgüter, sagen. Diese sind aus dem Besitz des Paschas in der Stadt Malkara und ihrem Bezirk (*każâ*), sowie bis auf eine Liegenschaft aus den nächstgelegenen Bezirken Keşan und Hayrebolu ausgewählt. Nur ein (Reis?-) Anbaugebiet ist im weiter nordwestlich gelegenen Gebiet von Mestanlı, das heutige südbulgarische Podkova, gelegen. Die einzelnen Liegenschaften und Pro-

Bostanzâde Muştafâ, Zilḥ. 1003 bis Ende Cem. I 1004/Aug. 1595 bis Ende Jan. 1596 (S'O IV 381; 'Aṭâ'i 507);

Sinân-Efendi-zâde 'Alî, Cem. I bis Şavvâl 1004/Jan. Juni 1596 (S'O III 503f.; 'Aṭâ'i 394);

Dâmâd Mehmed, Ram. 1004 (sic!) bis Zilḥ. 1005/Mai 1596 bis Juli 1597 (sowie noch zweimal 1011-12/1603-4 und 1017/1608, S'O IV 143);

Kuş Yahyâ, Zilḥ. 1005 bis Receb 1006/Juli 1597 bis Febr. 1598 (S'O IV 635; 'Aṭâ'i 520f.);

'Abdülbâkı, 3.) Receb 1006 bis Muḥ. 1007/Juli 1597 bis Aug. 1598 (S'O III 295; 'Aṭâ'i 436).

¹⁶ Vgl. den Waqfurkunden-Codex des Hâmid Ahmed Efendi (S'O II 104), zwischen 964-974/1557-66 und mit querliegender Tughra Süleymans, die am Rand signiert ist vom Scheichülislam Ebussu'ûd, im Katalog «The Calligraphers Craft», *Ahuan Gallery of Islamic Art*, London, Summer 1987, S. 18; sowie die bei Sotheby's, London, *Islamic Art*, 10th April 1989 Nr. 162, angebotene, fast gleiche Waqfurkunden-Tughra vom selben Stifter. Die Beischriften beider Stücke weisen diese - trotz der Siegel - als Kopien vom Original aus.

duktionsstätten machen im großen und ganzen einen bescheidenen Eindruck, wie es dem begrenzten Waqf entspricht. Auffällig ist die knappe Aufzählung ohne jede Angabe des Besitzerwerbs durch den Pascha, wie sie sogar in der sonst auch nicht sehr präzisen Uzuncaova-Urkunde eingehalten wird.

Im dritten Abschnitt, den Konditionen der Stiftung, werden zunächst die Gehälter der Angestellten aufgeführt - abgesehen von einer leicht variierten Reihenfolge im Verhältnis zur zeitlich so nahegelegenen Uzuncaova-Urkunde ist zu bemerken, daß die Gehälter für dieselben Funktionen erheblich schwanken können, wobei insgesamt hier wesentlich mehr gezahlt wird - der Verwalter erhält in Malkara das Doppelte, der Prediger das Dreifache (wenn es tatsächlich nur um eine Person geht, der Ausdruck *câmi'* (f. 9b) für den sicher einfachen Betplatz in der Stiftung, der vorher nur *mah̄tab* «Predigtort» (f. 4b) genannt wurde, erscheint ungewöhnlich, vielleicht ist ein Posten an einer andern Moschee gemeint). Andere Zahlungen mögen nicht allein für eine Person gedacht sein, sondern jeweils für einen Obmann einschließlich seines oder seiner Gehilfen, auch sind bei den summarischen Angaben, wie aus den Abschriftvarianten der Uzuncaova-Urkunde nachgewiesen wurde, Versehen nicht selten.

Im Schlußteil wird in kurzen Formeln das übliche Gerichtsverfahren zur Absicherung der Gültigkeit der Urkunde nach dem hanefitischen Recht protokolliert¹⁷.

Die knappe Form und die summarischen Angaben der Urkunde erwecken den Eindruck, daß sie nur einen Anhang zu der oder den ursprünglichen Stiftungsurkunden der *'imâret* von Malkara darstellt. Falls jene einmal veröffentlicht werden, ließen sich genauere Daten auch aus diesem hier nur vorläufig gebotenen Text herauslesen.

Die äußere Form des Waqf -Codex ist prächtig- auf ehemals gut geglättetem, steifen aber nicht dicken Papier in der für osma-

17 Zu den genauen Quellenangaben bei G. Winkelhane/K. Schwarz, *Der osmanische Statthalter Iskender Pascha (gest. 1571) und seine Stiftungen in Ägypten und am Bosphorus*, Bamberg 1985, S. 108f., vgl. jetzt noch Barnes, a.a.O. S. 9ff.

nische Urkunden dieser Zeit typischen Mischung aus *tevki'*- und *riḳ'a*-Duktus (auch *icāze* genannt), geschrieben von einer geübten, aber nicht ganz gleichmäßigen Hand und mit den nicht ungewöhnlichen häßlichen Korrekturen im Text und Ergänzungen am Rand. Was sie heraushebt, ist die gleiche Prachtausstattung wie die der Uzuncaova-Urkunde, einem ähnlichen festen Ledereinband mit großen Mittelmédailles, einer nur wenig einfacheren, aber deutlicheren Tughra Mehmeds III. in etwas anderer Form, einer kleineren, rechteckigen Cartouche in Blau und Gold über dem Textbeginn, aber ohne Inschrift und goldenen Randleisten und Trennpunkten, auch der Stiftername f. 4b ist in Gold geschrieben. Obwohl keine Siegel und keine Zeugenunterschriften erhalten sind - sie können auf einem Extrablatt angebracht gewesen sein - hat man den Eindruck, eine offizielle Abschrift vom Original vor sich zu haben.

Der arabische Text ist wie üblich nicht fehlerfrei und recht ungenau, diakritische Punkte sind nur zum Teil und willkürlich ausgelassen, Schluß-*yâ'* meist mit Punkten, die Vokalisierung ist unregelmäßig und häufig fehlerhaft. In der handschriftgetreuen Textwiedergabe haben wir nur die nötigsten Korrekturen angemerkt, die Vokalisation allerdings nur in den hilfreichen Fällen wiedergegeben.

Abgekürzte Übersetzung

(3b) Preis sei Gott, der seinen Dienern Güter anvertraut hat mit der Verpflichtung, Gutes zu tun und Wohltätigkeit zu üben, der das Streben der Frommen auf Opferbereitschaft und Almosengeben lenkte - damit sie das Paradies gewinnen und einen Platz in der Höhe! Segen über jene, die das meiste (ihres Vermögens) für Wohltätigkeitsgründungen und Almosen hergeben! «Denen wird es wohl ergehen», «und sie brauchen (wegen des Gerichts) keine Angst zu haben, und sie werden (nach der Abrechnung am Jüngsten Tag) nicht traurig sein» (Qur. 7, 157 Ende mit 2, 262 u.ö.). Gebet und Friedenswünsche für unseren Herrn, den durch hohe Eigenschaften Ausgezeichneten [Propheten], sowie über seine erhabene Familie und Gefährten (4a) und diejenigen, die

ihnen in Wohltätigkeit nacheifern - bis zum Jüngsten Tag! Dem Klugen ist nicht verborgen, daß das religiöse Diesseits (*ad-dunya ad-diniyya*) ein Ort des Übels und eine Stätte des Todes, nicht der Dauer und des Bleibens ist-sein Gebäude ist in Ruinen und seine Bewohner sind Tod und Verderben preisgegeben, außer dem Herrn, dem Schöpfer. Der glückliche Stifter und kluge Fromme ist es, der seine Lage bedenkt und vorsorgt mit seinen Taten für die Zeit nach dem Tode - ehe sich sein Schicksal vollendet und seine Hoffnung verflüchtigt. Er bereinigte selbst das Buch seiner Taten und summierte Wohltaten des Heute als Wegzehr fürs Morgen.

Zu denen, die die Vorzüge dieser hohen Stellung und ewige Glückseligkeit genießen gehört auch der Emissär dieses edlen Buchs (*mağalla*), (4b) Seine Exzellenz der... Befrieder der Völker, Ordner der Welt, ...Eroberer in Ost und West..., der Großwesir Sinan Pascha, Sohn des verstorbenen 'Alî Beg¹⁸... Er gründete vorzeiten in reiner Absicht in der Stadt (*qaşaba*) Malkara in der blühenden Provinz Rumili eine festgebaute Wohltätigkeitsstiftung (*'imāra*) mit Wohnungen (*buyūt*) für Reisende, Lagerhaus (*anbār*), Moschee (? *maḥiāb*, «Predigthaus»), Küche und Vorratskammer (*kilār*). Dabei ließ er (5a) zwei große Herbergen (*ribāṭ*) einander gegenüberliegend errichten und die Einfassungen (Kanalisierung, *mabānī*) dreier fließender Quellen bauen. Auch gründete er dort den *Abdest Ḥā[nīya ?]* genannten Reinigungsbrunnen bei der Moschee des Ömer Beg¹⁹. Alles bestimmte er zum Waqf für die Bevölkerung, die Stiftungsbegünstigten und Stiftungslokalitäten. Für dessen Unterhalt, Fortbestand und zur Schadensregulierung stiftete er ansehnliche Stiftungs(güter) und Liegenschaften (*'aqārāt*). Für die Rechtsgültigkeit seines Waqfs veranlaßte er ein Richterurteil nach einem Prozeß seitens eines Opponenten gegen

18 Nur in einer weiteren Urkunde wird Sinans Vatersname mit 'Alî angegeben, sonst gelegentlich mit 'Abdüsselām, dazu s. T. Öz, *a.a.O.* 186, Nr. 250 bzw. Nr. 43.

19 Die Ömer-Bey-Camii, eine von acht Moscheen der Stadt (vgl. *Sālnāme-i Edirne* 1325M/1909, S. 364), ist von Turhanoglu Ömer Beg, einem Emir Murāds II., 1494 gegründet und bis heute erhalten, vgl. S. Eyice, in 6. TTK Ankara 1967; eine andere Stiftung Ömers in Serez/Serres ist 858/1454 datiert, Gökbilgin, *Edirne...* S. 342.

sein Waqf-Buch, datiert (freigelassen) und unterzeichnet vom großen Gelehrten Monlā Zakariyā b. Bayrām -²⁰ jetzt möge Gott seine [Sinan Paschas] Macht erhöhen und ihm im Diesseits wie im Jenseits seine Wünsche erfüllen.

(5b) Er fügte von dem, was Gott ihm gütig anvertraut hatte, einige schöne Immobilien und Wohltaten zum Grundstock seines Waqfes hinzu mit vielen Zuwendungen und Ausgaben, für die er eine Satzung nach seinen Wünschen festlegte (*ahtāra... qanūnan li's-šarfi wa'l-īfār*). Dann ernannte er einen Vertreter für die Errichtung der Stiftung, wie er sie eigentlich beabsichtigte, und für die Rücktrittsbekundung, die er zur Erlangung eines Gerichtsurteils erfolgen lassen [mußte], nämlich Maulanā 'Abdurrahmān Efendi b. Süleymān, Professor an einer Süleymaniyye-Medrese²¹. Dieser führte es stellvertretend vor Gericht wunschgemäß aus in Gegenwart des [von Sinan Pascha] ernannten Verwalters (*mutawallī*), (6a) des mächtigen Ahmed Pascha, Sohn des früheren Emirülümerā der Provinz Kefe²². Bezeugt wird von Maulanā Muş-

20 Vermutlich Zekeriyā Meylī Efendi, Nachkomme von Hāccī Bayrām, geb. 920H/1514, Cem. I 997/beg. 18.3.1589 - Şa'bān 998/beg. 5.6.1590 und Receb 999/beg. 25.4.1591 - 27. Receb 1000/9.5.1592 *şadr* bzw. *kađi'asker* von Rumili, als der er an jener hier zitierten ersten Waqf-Urkunde der *'imāra* in Malkara beteiligt gewesen sein könnte und ihr nicht erhaltenes Datum böte, st. als Scheichülislam 12. Şav. 1001/12.7.1593, *S'O. II 427* nach 'Aḫā'i, *Zeyl-i Şakā'ik-i nu'māniye*, İstanbul 1268, 322-24.

21 Sohn des Kara Süleymān, Muftī von Kefe/Kaffa (Krim., gest. 985/1577, stammte aus Gelibolu, *S'O III 64*; 'Aḫā'i 243f.), st. Zilk. 1017/Febr. 1609, *S'O III 313*; nach 'Aḫā'i, *a.O. 527f.*: Kara 'Abdurrahmān, seit Ende 994/Ende 1586 an der von Sinan Pascha gestifteten Medrese in Yenişehir, dann in İstanbul als Nachfolger Ebū'l-Meyāmin Muştafās in verschiedenen Medresen (s. Anm. 23) und in Edirne, seit Şavvāl 1001/Juli 1593 «Achter»-Professor in İstanbul, seit Şa'bān 1003/April 1595 an der Şehzāde (-Meḫmed-) Medrese, von Cem. II 1004/Febr. 1596 bis Zilk. 1008/beg. 14.5.1600 an der Süleymāniye bzw. dem Dārülhadīş der Süleymāniye in İstanbul; er gehörte also zum Umkreis Sinan Paschas und war bei Abfassung dieser Urkunde soeben in eine hohe Stellung in İstanbul berufen worden, die dem Schreiber offenbar nicht genau bekannt war - zum Süleymāniye-Komplex gehörten mehrere Hochschulen. Vgl. bereits Schwarz-Kurio, *a.O. S. 15 Anm. 26*.

22 Nach diesen Angaben schwer identifizierbar - vielleicht Dāmād Mirāḫōr Aḫmed Pascha, Schwiegersohn Murāds III. und einer der Wesire Mehmeds III., st. nach 1010/1601-2, *S'O I 206*, Oransay, *Osmanlı Devletinde Kim Kimdi*, Ankara 1969, s.v.

tafâ Efendi b. 'Alî Efendi, derzeit Professor an Sultan Süleymans Darülhadîş²³, und von Maulanâ Scheich Mehmed Efendi b. Süleymân Efendi²⁴, Professor an der Medrese der Esmihan Sultan, der Freundin dieses Stifters²⁵, daß der genannte Stifter für die vorerwähnten frommen Werke offensichtlich aus Wohltätigkeit bedeutende (6b) effektive Liegenschaften - Häuser, Dörfer, Felder - bereitstellte :

- das *Saray* genannte Anwesen in der Stadt [Malkara] ganz, mit Häusern und Wohnungen; es braucht wegen seiner engen Verbindung mit dem Stifter nicht beschrieben zu werden,
- alle 32 Läden [darin ?],
- der «Kaffeehaus» genannte Ort mit zahlreichen Wohnungen,
- der Brotofen mit den Geschäften, die zu den zwei Ölpresen - für Sesam- bzw. Leinsamenöl - gehören samt den üblichen Geräten und Gefäßen,
- eine Summe von 30.000 Dirhem wurde für die Waren darin gestiftet,
- die beiden Windmühlen ganz;

23 Wohl der spätere Scheichülislam Ebü'l-Meyâmin Muşafâ, st. 22. Receb 1015/23.11.1606, S'O IV 382; er war 994/1586 an (derselben ?) Sinan-Pascha-Medrese, 999/1591 «Achter»-Professor, also in denselben Jahren wie Abdürrahmân Efendi, und vor jenem, Cem. II 1002/beg. 22.2.1594 bzw. Cem. II 1004/Febr. 1596 - den Daten nach also als direkter Vorgänger, Professor an der Süleymaniye bzw. deren Darülhadîş in Istanbul; er war vor 976/1568-9, also während Sinan Paschas Gouvernorat, Kadi in Ägypten gewesen und hatte Kontakt zu Zekeriyâ, vgl. Anm. 20, sowie einem Professor an der Esmihan-Sultan-Medrese, vgl. Anm. 24, gehabt, 'Atâ'i 511-13.

24 Wohl La'în Kabâ-zâde Mehmed mit dem *taballuş* Lâ'li st. 1020/1611-12, S'O IV 142; nach 'Atâ'i 549 («Kiyâ-zâde») ein Gehilfe Zekeriyâ Efendis, war er seit Şav. 1001/Juli 1593 an der Medrese Sinan Paschas in Malkara, seit Zilh. 1003/Aug. 1595 an derselben Medrese in Yenisehir und erst seit Cem. I 1005/beg. 21.12.1596 an der der Esmihan (in Istanbul ?) tätig; aus seinen Gedichten *Qinah-zâde, Tezkiretü's-şuarâ* (ed. İbrahim Kutluk), Ankara 1981, II S. 839f.; J.v. Hammer-Purgstall, *Geschichte der osmanischen Dichtkunst*, II (Pest 1837) S. 518.

25 Esmihân Suljân «Gevher» war die ältere Schwester Murâds III., geb. 952/1545, gest. Şa'bân 993/Aug. 1585, Oransay, *a.a.O.*, S. 165f.

dies alles liegt in der Stadt [Malkara]-unnötig, es näher zu beschreiben (7a);

- das ganze Gehöft genannt *Hasan Kethudâ Çiftliği* im Dorf Çavuş im Bezirk Malkara²⁶ samt allem Gerät und Tieren, wie es im oben genannten [Stiftungs]buch aufgeführt ist,
- das ganze Gehöft vor dem großen Fels im Dorf Makşûd²⁷ samt allem, was nach jenem Buch dazugehört,
- das ganze Gehöft im Dorf Doğancı²⁸ samt allem, was nach jenem Buch dazugehört,
- das ganze Gehöft *Hüseyn Paşa Çiftliği* nahe Malkara (7b) samt allem, was nach jenem Buch dazugehört,
- die fünf Wassermühlen im Bezirk Malkara vor dem Tekur-Dağı-Gebirge,
- die beiden [Wasser]mühlen unter einem Dach ganz, beim Dorf Canbâzlu,
- die vier [Wasser]mühlen unter zwei Dächern ganz, beim Dorf Balyancık, alle im Bezirk (*każâ*) Malkara;
- der Ofen (zum Ziegelbrennen ?) bei der Stadt mit den zugehörigen Gärten ganz,
- die vier [Wasser]mühlen beim Dorf Yayağac im Bezirk Evreş[e]²⁹ ganz,
- die gesamten Dörfer Ayvalu Dere, Taşgun, Çavuş und Şağus im Bezirk Malkara, (8a)
- die Felder genannt *Ahi Maḥmûd Mezra'ası*, *Şeyh Aydın Mezraası*, *Behâdura*, *Perî Çavuş*, *el-Hâc 'Osmân* ebenda,
- die gesamten Weiden namens *Saruca Paşa Çairi*³⁰, die zwei beim Dorf Karaca Bek und die zwei beim Dorf Küçük Hıdır sowie eine beim Dorf Beg - alle ebenda;

26 Gökbilgin, *Edirne...* S. 205, 208, 220, nennt nur ein Dorf dieses Namens in der Gegend von İpsala.

27 Vielleicht das heutige Maksutlu, auf halbem Weg nach Edirne.

28 Häufiger Ortsname, vielleicht das Doğancı Bazarlı Bey im Bezirk Malkara, z.B. bei Gökbilgin, *Edirne...* S. 168, 217, 219.

29 Ortsname, ca 25 km südlich von Malkara, z.B. Kreiser, *Ortsnamen s.v.*

30 Vermutlich nach dem Wesir Murâds II., st. 857/1453, oder dem Sancakbey von Çirmen, Zeit Murâds I., beide aus Gelibolu, *S'O.* III 199; Gökbilgin, *Edirne...* S. 14.

- das ganze Dorf Maḥmūd Köy, alles Land des Dorfes İdris Köy, das Feld *Şeyh Avlanış Mezraası*³¹ im Bezirk Keşan;
- die ganze Weide des Dorfs Hirsânlu im (8b) Bezirk Hayrebolu;
- aller [Reis-?]ertrag vom Bewässerungsland *haraḳ* oder *huruk* im Bezirk Kızanlıḳ dessen Wasser vom Söğüdü Dere in Meşse³² herfließt;
- alle 10.000 Schafe mit ihren (Bergweiden? *merâ'iz*)'in den Bezirk[en ?] Keşan und Karacuk³³, als zugestandenes, genehmigtes Waqf.

Die Konditionen sind, daß aus den Immobilien Kapital erwirtschaftet und die Gewinne von einem tüchtigen, frommen, verlässlichen Verwalter (*mutawallî*) gesammelt werden, der sich in den Waqf-Angelegenheiten große Mühe gibt von früh bis spät. Aus den Einnahmen soll er in erster Linie notwendige Reparaturen an den Waqf-Stätten (*biqā'*) und Gebäuden vornehmen lassen, ferner [sich] zuweisen, was der Stifter für ihn als Vermittler (*safir*) festsetzte, nämlich täglich (9a) 30 Dirhem. Mithilfe der Kenntnis eines korrekten, Gott und das Strafgericht fürchtenden Sekretärs, der rechnen und Buch (führen) kann, sollen in das Hauptbuch [des waqfs] Zu- und Abnahme der Ausgaben und Einnahmen eingetragen werden; dessen Sold beträgt [... zwischen 3 und 9] Dirhem. Mithilfe eines wachsamen Inspektors (*nāzir*) soll er auf Erfüllung der Bedingungen des Stifters bezüglich der Ausgaben achten und dabei unmäßige und sinnlose Kosten meiden, sein Salär beträgt 6 Dirhem täglich; mit Unterstützung zweier Kassierer (*ğābin*) sollen Fehler bei der Einziehung der Erträgnisse aus den Liegenschaften vermieden werden, sie erhalten jeder 10 Dirhem täglich. Er verfügte, (9b) daß der Prediger in einer Moschee (? *ğāmî*) täglich 10 Dirhem erhält [...] und daß 30 Koranleser und fromme Derwische (*fuqarā'*) täglich je zwei Dirhem erhalten da-

31 Der Name könnte auch *Ulanış* gelesen werden.

32 Der westlich von Edirne, im heutigen Bulgarien liegende Bezirk (Akçe-) Kızanlıḳ im *livâ* Çirmen/Černomen, Gökbilgin, *Edirne...* 14f. und pass.; der Söğüdü Dere ist ein südlicher Zufluß der Arda, hinter Meşse verbirgt sich wohl der Hauptort der Gegend, Mestanlı/bulgarisch Podkova.

33 Vielleicht *Ḳaraca 'Alî* im Bezirk Keşan, Kreiser, *Ortsnamen* S. *72.

für, daß je einer von ihnen turnusmäßig täglich einen Koranabschnitt kunstvoll und ohne Eile rezitiert (vgl. Anm. *16) und sie entlohnt würden für das, was sie für die Seelen des Stifters und seiner Eltern lesen;

- 5 Dirhem täglich für den Obmann (*šaiḥ*) der Wohltätigkeitseinrichtung,
- 5 Dirhem täglich für deren Sekretär für die Kontoführung,
- 3 Dirhem täglich für den Einkaufsverwalter (*wakīl al-ḥarğ*) (10a),
- 3 Dirhem täglich für den Lagerverwalter (*kīlārī*),
- 2 Dirhem täglich für jeden der beiden Dienst- und Speisenaufseher (*naqīb*),
- 4 Dirhem täglich für den Brotbäcker,
- 3 Dirhem täglich für jeden der beiden Köche,
- 2 Dirhem täglich für den Geschirrwäscher,
- 2 Dirhem täglich für den, der (Getreide)körner pahl,
- 2 Dirhem täglich für jeden der beiden Moscheefeger,
- 2 Dirhem täglich für den (10b) Türschließer der Küche,
- 2 Dirhem täglich für den Bauhandwerker für Holz-, Bau- und Steinmetzreparaturen,
- 5 Dirhem täglich für den Installateur der genannten Wasserquellen,
- 2 Dirhem täglich für den sog. Nachtwächter, der die [Öffnungs- und Schließ]zeiten (s. Anm. *18) der Läden überwacht,
- 3 Dirhem täglich für den Türhüter seines großen Hauses am *Saray*,
- 2 Dirhem täglich für den Türhüter des *Hâns*,
- 4 Dirhem täglich für den Feger des *Hâns*,
- [...] für denjenigen im Gehöft genannt *Hüseyn Paşa Çiftliği* im Waqf.

Er machte zur Kondition, daß der frühere Verwalter (*mutawalli*) im Amt bleibe, dieses dann ebenso wie das des Inspektors, das Sekretariat und die Kasse an jeweils das geeignetste ihrer Kinder und Kindeskinde (11a) bis zum Erlöschen (der Familien) falle.

Der Stifter machte zur Bedingung, daß täglich in der Küche aus 20 (*ūqiya* =) Okka Hammelfleisch zu je 400 Dirhem sowie aus einem *keyl* Reis am Morgen bzw. einem *keyl* Weizen am Abend ein Gericht gekocht würde. Für die Safran-Reisspeise (*pilav ve zerde*) am Abend vor dem Freitag und vor Festen sowie auf die übliche Weise für Reisende sollen jährlich 600 *keyl* Reis verwendet werden. Für die genannten Speisen sollen jährlich 15 *kinjār* geklärtes Butterfett und 15 *kinjār* reiner Honig verwendet werden sowie 48 *keyl* Salz; für Zwiebeln soll ein Dirhem täglich ausgegeben werden, für das (Ver-?) zinnen der kupfernen Gefäße täglich zwei; täglich soll im Ofen der Stiftung Brot aus (11b) 3 1/2 *keyl* Weizen gebacken werden; Verwalter, Sekretär, Kassierer, Inspektor, Prediger und andere Bedienstete sollen täglich zwei Mahlzeiten erhalten, einen großen Löffel, gekochtes Fleisch genannt *yehi* (*yeyi*?) im Gewicht von 15 Dirhem, am Abend vor dem Freitag, von Festen und in den [Ramaḏān]- Nächten reichlich Pilav und Safranspeise.

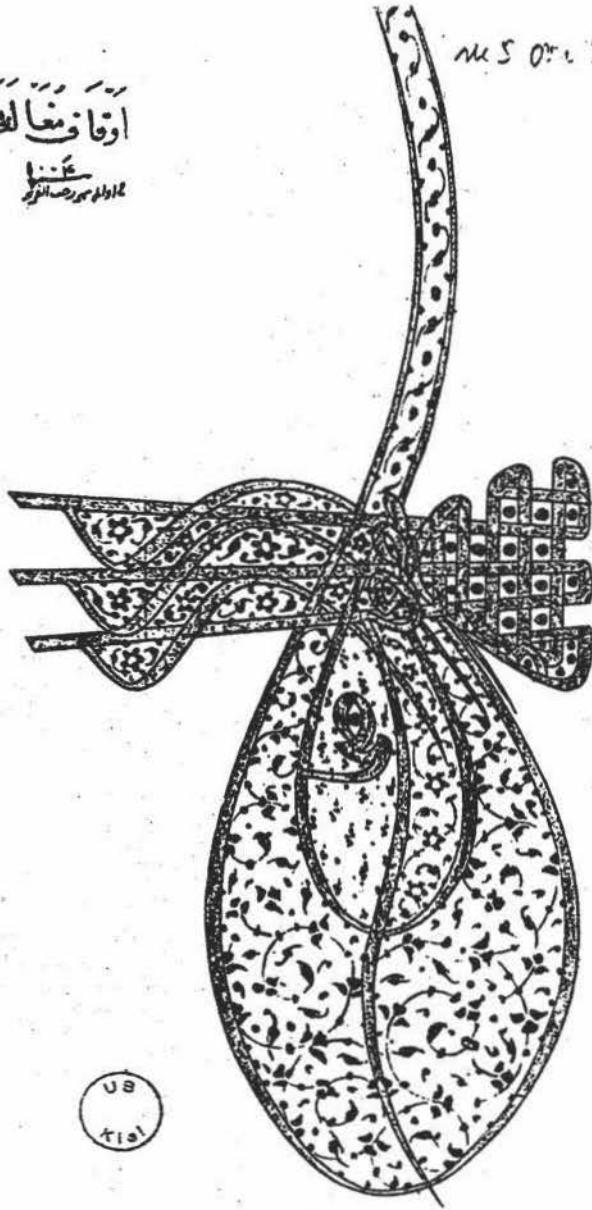
Falls die Ausgaben aufgrund eines Unglücksfalles nicht so verwendet werden können, wie der Stifter bestimmte, sollen die Erträgnisse insgesamt (vgl. Anm. *21) an die Freigelassenen des genannten Stifters gehen - so ist es rechtmäßig verfügt.

Alle aufgeführten Liegenschaften überantwortete er dem genannten Verwalter, der sie übernahm (12a) und mit ihnen verfuhr wie die Verwalter anderer Waqfe vor ihm nach den beiden šarī'a-Grundwerken (ṣaḥīḥain šar'iyain) bezüglich glaubwürdiger [Stiftungs] einrichtung. Dann zog der Stellvertreter [des Stifters] die derzeitige Stiftungsverfügung (*waqfiya*) für die Liegenschaften zurück und verlangte vom Verwalter die Rückgabe als ehemals nachgewiesenes Eigentum, da ja nach dem höchsten Imam [Abū Ḥanīfa] Immobilien-Waqfe nicht bindend sind. Der lehnte die Rückgabe aber ab unter Verweis im besonderen darauf, daß nach Übergabe an den Verwalter es nach Meinung der zwei Imame, Abū Yūsuf [Ya'qūb b. Ibrāhīm al-Anṣārī] und Muḥammad [b. al-Ḥasan aš-Šaibānī, der beiden Schüler Abū Ḥanīfas], als bindend gilt, so nach Imam Abū Yūsuf bereits nach dem Ausspruch des Stifters «ich habe gestiftet», nach Imam Muḥammad hingegen nach der Übergabe an den Verwalter. Der Rechtsstreit der beiden fand vor dem oben signierenden Imam, Maulānā [] statt, der

nach sorgfältiger (12b) Prüfung beider Parteien dem Waqf den Vorrang gab vor der Familie [des Stifters, *bait*] und es nach Aussage in einem weisen Rechtsurteil der beiden Imame gegenüber dem üblichen Meinungsunterschied der edlen Imame [Rechtsschulvertreter] für bindend erklärte. So wurde alles, was an alten und neuen Liegenschaften bestimmt worden war zum ordnungsgemäßen Waqf, das seither von niemandem abgeändert werden darf. Wer es ändert, nachdem er dies vernahm - wahrlich, Gott besiegele [das Schicksal] derer, die es verändern; er ist der Alleshörende und Wissende. Der Lohn des Stifters sei das gute, edle Leben [im Jenseits]. Die Niederschrift dessen geschah Anfang Rağab des Jahres 1004 der Hiğra/Anfang März 1596.

أوقاف مغالطه
١٠٠٤
الأول محمد بن عبد الله

MS. Or. 379



US
101

العظيمة ^١ وعلى انما يوحى بها لسان الرب ^٢ وعلو ليل
 وبها لا يوحى على ان يسيب ^٣ وهو في الميثا
 ان اللبنة التي تبنى ما هي الميثا ^٤ وهو في الميثا
 ما هي في الرثا من وقتها ^٥ من ثقل من في
 عما رثا خرب ^٦ ما انما على رثا انما الالب
 اني فيها في رثا ^٧ ان الملك الخاوي ^٨ فالهوى
 السعيدة ^٩ ولما قال الرثا من رثا في اموه ^{١٠} في
 تارك الما فانه ^{١١} بقا الرثا على ما هو على
 واضلح رثا ^{١٢} في رثا ^{١٣} ولادة رثا على الملك
 البصر ^{١٤} انما انما ^{١٥} من رثا ^{١٦} الملك ^{١٧}
 وحده ^{١٨} الملك ^{١٩} الشاوة ^{٢٠} الرثا ^{٢١} باع ^{٢٢}

الحمد لله الذي افاد في عبادنا ^١ عز امر
 اننا ^٢ واصلا ^٣ ونجعلنا
 هو ^٤ مصطف ^٥ على ^٦
 والانبيا ^٧ انا ^٨ فطوبى ^٩
 ب ^{١٠} ل ^{١١} ل ^{١٢} ل ^{١٣} ل ^{١٤} ل ^{١٥} ل ^{١٦} ل ^{١٧} ل ^{١٨} ل ^{١٩} ل ^{٢٠} ل ^{٢١} ل ^{٢٢} ل ^{٢٣} ل ^{٢٤} ل ^{٢٥} ل ^{٢٦} ل ^{٢٧} ل ^{٢٨} ل ^{٢٩} ل ^{٣٠} ل ^{٣١} ل ^{٣٢} ل ^{٣٣} ل ^{٣٤} ل ^{٣٥} ل ^{٣٦} ل ^{٣٧} ل ^{٣٨} ل ^{٣٩} ل ^{٤٠} ل ^{٤١} ل ^{٤٢} ل ^{٤٣} ل ^{٤٤} ل ^{٤٥} ل ^{٤٦} ل ^{٤٧} ل ^{٤٨} ل ^{٤٩} ل ^{٥٠} ل ^{٥١} ل ^{٥٢} ل ^{٥٣} ل ^{٥٤} ل ^{٥٥} ل ^{٥٦} ل ^{٥٧} ل ^{٥٨} ل ^{٥٩} ل ^{٦٠} ل ^{٦١} ل ^{٦٢} ل ^{٦٣} ل ^{٦٤} ل ^{٦٥} ل ^{٦٦} ل ^{٦٧} ل ^{٦٨} ل ^{٦٩} ل ^{٧٠} ل ^{٧١} ل ^{٧٢} ل ^{٧٣} ل ^{٧٤} ل ^{٧٥} ل ^{٧٦} ل ^{٧٧} ل ^{٧٨} ل ^{٧٩} ل ^{٨٠} ل ^{٨١} ل ^{٨٢} ل ^{٨٣} ل ^{٨٤} ل ^{٨٥} ل ^{٨٦} ل ^{٨٧} ل ^{٨٨} ل ^{٨٩} ل ^{٩٠} ل ^{٩١} ل ^{٩٢} ل ^{٩٣} ل ^{٩٤} ل ^{٩٥} ل ^{٩٦} ل ^{٩٧} ل ^{٩٨} ل ^{٩٩} ل ^{١٠٠} ل

سراطين جبيرين نظيرين نظيرين ^١ وأثناء
 سباني تلك عيون جارية ^٢ بينة صادقة ^٣ و
 طوبى صافية ^٤ وإنما أيضا موضعاً يعجز عن البلد ^٥
 بجاه جامع لخصه عريك ^٦ القصبه كرفه ^٧ ووقف
 كلنا على لغاتنا ^٨ وسحقها ونحلقها ^٩ ووقفنا
 وصلحها ^{١٠} ولما أوقافا عالية ^{١١} وعفاننا ^{١٢}
 وكفى بصحة ^{١٣} وقد فوه ^{١٤} حكايا ^{١٥} ثوب ^{١٦} لذي ^{١٧}
 الذئبة ^{١٨} التي ^{١٩} الصرع ^{٢٠} على ^{٢١} الجحيم ^{٢٢} كما ^{٢٣} يفر ^{٢٤} لها ^{٢٥} من ^{٢٦}
 المضي ^{٢٧} أيضا ^{٢٨} العلاء ^{٢٩}
 العظا ^{٣٠} من ^{٣١} أذنا ^{٣٢} خراب ^{٣٣} بربر ^{٣٤} وأق ^{٣٥} فوج ^{٣٦} الله
 قدر ^{٣٧} وزره ^{٣٨} ويستلوه ^{٣٩} في ^{٤٠} الأوق ^{٤١} والأوق ^{٤٢} الزر ^{٤٣}

التي ^{٤٤} الحضر ^{٤٥} العبد ^{٤٦} صاحب ^{٤٧} التعداد ^{٤٨} الفاتح ^{٤٩}
 ومن ^{٥٠} حبا ^{٥١} أقال ^{٥٢} الشا ^{٥٣} لذي ^{٥٤} البهر ^{٥٥} مصحح ^{٥٦} مما ^{٥٧}
 أومر ^{٥٨} ناظر ^{٥٩} نظر ^{٦٠} الناظر ^{٦١} صف ^{٦٢} الزمان ^{٦٣} صاحب ^{٦٤}
 فالح ^{٦٥} البادي ^{٦٦} في ^{٦٧} الشارة ^{٦٨} والفتاح ^{٦٩} المستغنى ^{٧٠}
 بالوشح ^{٧١} تاق ^{٧٢} على ^{٧٣} الرتب ^{٧٤} القدر ^{٧٥} والوقر ^{٧٦}
 والزر ^{٧٧} القدر ^{٧٨} حضر ^{٧٩} الزمان ^{٨٠} عظم ^{٨١} سنا ^{٨٢}
 البهر ^{٨٣} حور ^{٨٤} عظيم ^{٨٥} انزل ^{٨٦} محقق ^{٨٧} لطف ^{٨٨} الخفي ^{٨٩}
 ولي ^{٩٠} حيث ^{٩١} لا ^{٩٢} في ^{٩٣} سابق ^{٩٤} من ^{٩٥} الزمان ^{٩٦} انشا ^{٩٧} ايضا ^{٩٨}
 ونخل ^{٩٩} ص ^{١٠٠} الجناح ^{١٠١} في ^{١٠٢} قصته ^{١٠٣} يغفر ^{١٠٤} بوج ^{١٠٥} تبر ^{١٠٦} ورو ^{١٠٧}
 المعونه ^{١٠٨} عادة ^{١٠٩} غامر ^{١١٠} خا ^{١١١} ويد ^{١١٢} على ^{١١٣} سب ^{١١٤} السبع ^{١١٥} فر ^{١١٦}
 الزنبار ^{١١٧} والخطب ^{١١٨} والخطب ^{١١٩} لا ^{١٢٠} الجدار ^{١٢١} ويحي ^{١٢٢} بينهما ^{١٢٣}

انكوي **١١** كصفا لئ ناعف عا ليه من التسف لئ لا يروى
 والذريع التامية **١٢** جميع النزل الكا من القصة
 المبرع عند سري التامل علي يوب عا دي ياب الريح
 سف ذة المتفوع التوحيد والتوصيف فاعا
 الي الاقف لا توصف الشرف **١٣** جميع نبي
 وكنا **١٤** الموضع المبرع من انما نشا على
 عدوي **١٥** الفرز الجاري وجميع الكا الجاري
 على المصير لحد ما التسمي واخرى بالذريع الالب
 وانا ينال موية **١٦** يبلغ قدره ثلثون الف درهم
 المعين للمناعفة وجميع الطاحون للذريع الالب
 الواقع جميع ذال بالقصة لقرية المتفق على التوحيد

والقصيف في اناها بالوصفاء ليضفر اللف **١٧**
 جميع النزل المبرع بجنتك الموزون من قول بيتك
 الواقع بقره ساق من قوليه فضلا بقره مع شعادته
 وقاها **١٨** وآدوت طينونات النضاء في الكا
 السابق البيان **١٩** جميع النزل المبرع بجنتك الو
 لدي الخي الجير الكا بقره مفضوع جميع شعادته
 وقاها ولولحقا النضاء في ذالك الكا **٢٠**
 جميع نزل المبرع بجنتك الو بقره طربا يخي
 جميع نزل المبرع والتوايه والذريع النضاء في الكا بان
 ونتم **٢١** جميع النزل المبرع بجنتك الواقع **٢٢**
 بقره بقره المبرع وجميع شراحتك قوليه النضاء المبرع

جميع الاربعة الف مرة ما يحوي من غير ما يحوي جميع الاربعة
 المروية من شيخ ابي زيد من غير ما يحوي من غير ما يحوي
 في جاش وده تترقى الخاوي ففان كل واحد من غير ما يحوي
 ينقله ونسها جميع الاربعة الف مرة ما يحوي ما يحوي
 وجميع التوبين الماقيين بترت من غير ما يحوي ما يحوي
 وجميع القويين الاربعة الف مرة من غير ما يحوي ما يحوي
 وجميع الاربعة الف مرة من غير ما يحوي ما يحوي
 ففان الاربعة الف مرة من غير ما يحوي ما يحوي
 وجميع الاربعة الف مرة من غير ما يحوي ما يحوي
 المروية من شيخ ابي زيد من غير ما يحوي ما يحوي
 ففان الاربعة الف مرة من غير ما يحوي ما يحوي
 وجميع الاربعة الف مرة من غير ما يحوي ما يحوي

في جميع الف مرة وبقاها الف مرة في ذلك الكاوي
 جميع الف مرة من الكاوي من غير ما يحوي ما يحوي
 الذي اليه المروية من غير ما يحوي ما يحوي
 المستعنين بسيف ولها بالالفين بترت من غير ما يحوي ما يحوي
 وجميع الاربعة الف مرة من غير ما يحوي ما يحوي
 وفترت بالماضي ذلك الذي كمالها من غير ما يحوي ما يحوي
 وجميع الاربعة الف مرة من غير ما يحوي ما يحوي
 وجميع الاربعة الف مرة من غير ما يحوي ما يحوي
 وجميع الاربعة الف مرة من غير ما يحوي ما يحوي
 وجميع الاربعة الف مرة من غير ما يحوي ما يحوي
 وجميع الاربعة الف مرة من غير ما يحوي ما يحوي
 وجميع الاربعة الف مرة من غير ما يحوي ما يحوي

١٠٥

قمتا بخير **ب** جمع المصارع ظرف الالة
 بقصا في النجيب اري ما هو الشعر المصنوع كذا
 الكائن **ب** جمع عشرا وفي غيره مراد المصنوع
 بقصا في النجيب وقصا عينا بمعنى ان
 وشب في النجيب **ب** جمع العشائر
 يد موقا **ب** جمع مستقيم **ب** جمع مستقيم
 عن الدنيا معروف **ب** جمع في الوقت
 سعيا مجيدا **ب** جمع في نظرها **ب** جمع
 المصطلح **ب** جمع في النجيب **ب** جمع
 التي **ب** جمع في النجيب **ب** جمع
 على **ب** جمع في النجيب **ب** جمع

لبن

الذين **ب** جمع في النجيب **ب** جمع
 عجائب **ب** جمع في النجيب **ب** جمع
 يور **ب** جمع في النجيب **ب** جمع
 والداخل **ب** جمع في النجيب **ب** جمع
 ناظر **ب** جمع في النجيب **ب** جمع
 نظري **ب** جمع في النجيب **ب** جمع
 عن **ب** جمع في النجيب **ب** جمع
 ويكون **ب** جمع في النجيب **ب** جمع
 عن **ب** جمع في النجيب **ب** جمع
 والمستغاد **ب** جمع في النجيب **ب** جمع
 وبني **ب** جمع في النجيب **ب** جمع

